



Augen auf ...

Hinschauen und schützen



Warum sprechen wir Sie an?

Augen auf... Hinschauen und schützen

Unter diesem Motto stehen all die gemeinsamen Bemühungen, um die Prävention von sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim zu stärken und weiterzuführen. Prävention setzt auf eine Kultur des Hinschauens: Hinschauen auf „blinde Flecke“, mangelnde Sensibilisierung, mögliche Gefahrenpotentiale und auf Schwachstellen in der Kommunikationskultur. Dies alles ist wichtig, damit Kinder und Jugendliche sich in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirche sicher fühlen können.

Mit sich und anderen achtsam umgehen können, unterstützt nicht nur den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, sondern ist die Grundlage allen sozialen Handelns. Wir sind verantwortlich für den Schutz der Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Das bedeutet nicht nur, dass Hinweisen auf sexuellen Missbrauch nachgegangen wird, sondern, dass wir durch Fortbildungen erreichen, die Warnzeichen zu erkennen und angemessen zu reagieren, bevor es zu Übergriffen kommt. So setzt sich eine Kultur der Achtsamkeit und des Hinschauens und Hinhörens immer mehr durch. Aus diesem Grund werden alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ehrenamtlich Tätige, die mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben, so geschult, dass sie ein Basiswissen und eine Sensibilität für die Thematik entwickeln und verlässliche Ansprech- und Vertrauenspersonen für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen sind – insbesondere auch für die vielen

Kinder und Jugendlichen, die Missbrauch in der Familie erleben. Wir als Kirche im Bistum Hildesheim sind uns unserer Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen in unseren Einrichtungen bewusst. Um dieser Verantwortung nachzukommen, hat unser Bischof Norbert Trelle unterschiedliche Maßnahmen zur Vorbeugung von sexualisierter Gewalt eingeführt, die in der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen (kurz: Präventionsordnung) dokumentiert sind. Die Präventionsordnung bildet die rechtliche Grundlage unserer Anstrengungen in der Präventionsarbeit.

Wir möchten informieren, aufklären und damit aktiv Stellung gegen jede Form von sexualisierter Gewalt beziehen. In der Broschüre erhalten Sie grundlegende Informationen zum Themenbereich „Sexualisierte Gewalt“. Sie lernen die vorbeugenden Maßnahmen des Bistums Hildesheim kennen und erfahren, was Sie im Falle einer Vermutung oder eines Verdachts unternehmen können und müssen, um effektiv zu handeln.

Helfen Sie mit und seien Sie aufmerksam, um Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene besser vor sexuellen Übergriffen zu schützen!

Ein herzliches Dankeschön für Ihr Engagement!

Jutta Menkhaus-Vollmer

Bischöfliche Beauftragte zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim

Worum geht es?



Um zu wissen, wie man sexualisierter Gewalt vorbeugen kann, ist es wichtig, dass man zunächst klärt, was fachlich mit sexualisierter Gewalt gemeint ist.

Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einem/ einer Jugendlichen entweder gegen dessen/deren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Opfers zu befriedigen. Auf der körperlichen Ebene kann sich sexuelle Gewalt z.B. in Küssen, unangemessenen Berührungen sowie den verschiedenen Formen der Vergewaltigung äußern. Auf der psychischen Ebene gehören u.a. anzügliche Bemerkungen über den Körper des Kindes oder Jugendlichen, unangemessene Gespräche über Sexualität oder auch das Zugänglichmachen und Zeigen von erotischen und pornographischen Erzeugnissen sowie exhibitionistische Verhaltensweisen dazu. (Bange Deegener 1996, 105)

Bei sexualisierter Gewalt handelt es sich um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft sowie sozialem Status. Die Betroffenen sind aufgrund des bestehenden Machtgefälles meist nicht in der Lage, ohne Unterstützung von außen für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen liegt deshalb bei den Erwachsenen.

Prävention im Bistum Hildesheim

- P** rävention von sexueller Gewalt
- R** echt auf körperliche und seelische Unversehrtheit
- A** chtsamer Umgang miteinander
- E** igensinn der Kinder fördern
- V** erantwortung tragen für den Schutz der Kinder
- E** mpathie
- N** ähe und Distanzverhältnis
- T** äter handeln zielgerichtet und planvoll
- I** ch bin nicht schuld, wenn mir Gewalt angetan wird
- O** pferschutz und Opferhilfe
- N** ein zu sagen ist das Recht der Kinder

Zentral ist dabei, dass eine Person die Unterlegenheit einer anderen Person ausnutzt, um die eigenen sexuellen Bedürfnisse befriedigen zu können.

*„Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“
(§1631, Abs.2 BGB)*

Situationen, die eine Grenzverletzung darstellen, sind nicht immer strafrechtlich relevante Tatbestände. Es kommt nicht immer zu einer Verurteilung. Jedoch sind die Grenzen oft fließend und für Laien nicht immer eindeutig zu entscheiden. Daher ist es wichtig, sich Hilfe und Unterstützung zu holen.

Auch sexualisierte Gewalt kann bereits vor einer strafrechtlichen Schwelle eintreten und ist somit fachlich nicht zu dulden. Die Bandbreite von sexualisierter Gewalt erstreckt sich von **Grenzverletzungen** (unbeabsichtigt oder beabsichtigt) bis zu **strafrechtlich relevanten Formen von sexuellen Übergriffen**.

Bei der Frage, was sexualisierte Gewalt ausmacht, erweist sich die Unterscheidung von **Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen** sexualisierter Gewalt als hilfreich.

Grenzverletzungen umfassen einmalige oder gelegentliche, unangemessene Verhaltensweisen, die zumeist unabsichtlich geschehen. Die Bewertung des unangemessenen Verhaltens ist vom subjektiven Erleben der Betroffenen abhängig. Sie sind häufig die Folge fachlicher oder persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder auch das Ergebnis einer Organisations- und Einrichtungskultur, in der individuelle Grenzen wenig gelten und konkrete Regeln und Strukturen fehlen. (Vgl. Bertels, Wazlawik 2013)

Beispiele für Grenzverletzungen:

- ☹ Missachtung von persönlichen Grenzen (z.B. eine gut gemeinte, tröstende Umarmung, die dem Gegenüber aber unangenehm ist)
- ☹ Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. Gespräche über das eigene Sexualleben)
- ☹ Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z.B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung über Handy oder Internet)
- ☹ Missachtung der Intimsphäre (z.B. Umkleiden nur in der Sammelkabine möglich)
(Vgl. Bertels, Wazlawik 2013)





Sexuelle Übergriffe geschehen nicht zufällig und unbeabsichtigt, sondern stellen eine eindeutige Überschreitung gesellschaftlicher Normen, institutioneller Regeln und fachlicher Standards dar – auch über persönliche Grenzen, verbale, nonverbale und körperliche Widerstände der Opfer hinweg und gegen die Kritik Dritter. Sie sind massiver, häufiger als Grenzverletzungen und resultieren aus einer respektlosen Grundhaltung sowie persönlichen und/oder fachlichen Defiziten des Täters bzw. der Täterin. (Vgl. Bertels, Wazlawik 2013)

Beschuldigte fangen mit sexuellen Grenzüberschreitungen, die strafrechtlich noch keine Missbrauchshandlungen sind, an, um die Reaktion der Betroffenen zu testen.

Beispiele für sexuelle Übergriffe:

- ☞ Sexistisches Manipulieren von Fotos und das Einstellen sexualisierter Fotos ins Internet
- ☞ Wiederholte und nur vermeintlich zufällige Berührungen des Brust- oder Genitalbereichs
- ☞ Wiederholt abwertende sexistische Äußerungen
- ☞ Sexistische Spielanleitungen
- ☞ Wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. Aufforderungen zur Zärtlichkeit, Gespräche über das eigene Sexualleben) (Vgl. Bertels, Wazlawik 2013)

Sexuelle Übergriffe können in einzelnen Fällen ein planvolles Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt sein. Derartige Übergriffe gehören zu den typischen Strategien von Täter und Täterin.

Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt finden sich aufgeteilt auf mehrere Paragraphen im Strafgesetzbuch:

Strafbar

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Zu sexuellen Handlungen gehört nicht nur Geschlechtsverkehr, sondern auch Petting und Küssen, das Anfassen von Geschlechtsteilen, aber auch die Herstellung, Verbreitung und der Besitz von kinderpornographischen Produkten (vgl. § 184 StGB). Auch wer jemanden zwingt, einem anderen bei der Selbstbefriedigung zuzusehen, macht sich strafbar (vgl. § 176 StGB). Auch exhibitionistische Handlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Natürlich können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Jungen und Mädchen strafbar sein, auch wenn sie volljährig sind. Man unterscheidet dabei:

- ☉ Wer die Notlage eines Jungen oder Mädchen unter 18 Jahren ausnutzt, um an der/dem Jugendlichen sexuelle Handlungen vorzunehmen, macht sich strafbar. Eine solche Notlage kann z.B. fehlendes Geld oder einfach die Angst vor dem/der Täter/in sein. Das Opfer muss dabei nicht bedroht sein und es muss auch keine körperliche Gewalt angewendet worden sein. Es droht dem/der Täter/in eine Strafe bis zu fünf Jahren für sexuellen Missbrauch an Jugendlichen (vgl. § 182 StGB).
- ☉ Wenn ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind (Lehrer, Gruppenleiter u.ä.), seine Position ausnutzt, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht er sich strafbar. Das ist sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen und wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft (vgl. § 174 StGB).

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

- (1) Wer sexuelle Handlungen
 1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
 2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
 3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3
 1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
 2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

- (1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren
1. durch seine Vermittlung oder
 2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.
- (2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erzie-

hungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage
1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- (3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie
1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbst-

bestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

- (1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)
 1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,
 2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,
 - 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,
 4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
 5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,
 6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
 7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,



8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.



Abhängigkeits- und Betreuungsverhältnisse werden unter einen besonderen Schutz des Gesetzgebers gestellt. Solche Betreuungsverhältnisse, die in der Regel ein Machtungleichgewicht zwischen Betreuer/in und Betreutem, also z.B. zwischen Erwachsenen und Kind, zwischen Gruppenleiter/in und Gruppenkind oder zwischen Firmkatechet/in und Firmling bedeuten, dürfen nicht ausgenutzt werden.

Daher werden sexuelle Übergriffe in einem solchen Verhältnis besonders schwer bestraft.





Wichtig: Die strafrechtliche Verfolgung von Sexualdelikten ist gerade für die Betroffenen häufig eine große Herausforderung. Daher ist es sinnvoll, dass die Betroffenen von professionellen Beratungsstellen oder speziell geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dabei betreut werden. Es empfiehlt sich, dass sich nicht jeder, der von einem Fall sexualisierter Gewalt erfährt oder eine Vermutung in diese Richtung hat, ohne Absprache und vorherige Beratung selbstständig an die Polizei wendet, sondern zunächst den Kontakt mit geschulten Ansprechpartnern und -partnerinnen sowie Anlaufstellen sucht. Diese werden in Absprache mit dem/der Betroffenen die möglichen weiteren rechtlichen Schritte, so wie sie bspw. die Leitlinien der Bischofskonferenz vorsehen, und einleiten.

Um wen geht es?

Das Ausmaß von Gefährdungen für Kinder und Jugendliche lässt sich nur schwer in Zahlen ausdrücken. Das liegt vor allem an der hohen Dunkelziffer, das sind die Taten, die nicht von der Polizei erfasst worden sind. Nach den Zahlen der Polizeistatistik werden jedes Jahr ca. 15.000 Fälle in Deutschland angezeigt, d.h. ca. 14 Fälle pro Tag. Die Dunkelziffer wird aber mit Sicherheit deutlich höher liegen (nach Meinung mancher Wissenschaftler bis zu zwanzigmal so hoch). Man kann also davon ausgehen, dass betroffene Kinder und Jugendliche mit hoher Wahrscheinlichkeit auch in den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit oder der Kinder- und Jugendpastoral zu finden sind – das ist eine rein statistische Frage.

Dabei sind sowohl Mädchen als auch Jungen von sexualisierter Gewalt betroffen. Die Folgen für die Betroffenen können dabei sehr unterschiedlich sein. Neben der massiven Grenzverletzung in der direkten Tat sind häufig auch der Vertrauensbruch, die Scham über die Tat, die Loyalitätskonflikte, in die der Täter die Betroffenen verwickelt und die mögliche Nähe zum Täter/zur Täterin hochbelastende Momente für die Betroffenen.

„Alle Welt will Signale, die eindeutig auf sexuellen Missbrauch hinweisen. Gäbe es sie, die Missbrauchten würden sie vermeiden.“

Wichtig!!!!

Die betroffenen Kinder und Jugendliche sind auf keinen Fall für die ihnen zugefügten Gewalttaten verantwortlich. Die Verantwortung tragen immer die Täter/innen!!!!

Trotz der vielfältigen Folgen gibt es **keine eindeutigen Anzeichen** für sexuellen Missbrauch! Manche Mädchen und Jungen ändern ihr Verhalten. Andere tasten sich langsam an das Thema heran und machen Andeutungen. Oder sie meiden bestimmte Menschen oder Situationen. Denn alle betroffenen Kinder und Jugendlichen wehren sich mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen den sexuellen Übergriff.

Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt kann jedes Mädchen und jeden Jungen betreffen – unabhängig von Alter, Geschlecht und Herkunft.

Gewisse Risikomerkmale bzw. Voraussetzungen, durch die jemand besonders gefährdet ist, Opfer zu werden, können sein:

- ☞ Ein geringes Selbstwertgefühl
- ☞ Eine defizitäre Lebenssituation
- ☞ Mangel an Zuwendung und Liebe
- ☞ Allgemeines Gewaltklima in der Familie
- ☞ Einschüchterndes, autoritäres Verhalten des Partners der Mutter
- ☞ Traditionelle Erziehungsvorstellungen in der Familie
- ☞ Probleme in der Beziehung der Eltern
- ☞ Ein Mangel an Sexualaufklärung

Mögliche Opfersignale

- ☞ Körperliche Beschwerden
auch Selbstverletzungen
- ☞ Schlafstörungen
- ☞ Sprachstörungen
- ☞ Hygienemangel
- ☞ Schul- und Lernprobleme
- ☞ Geringes Selbstwertgefühl
- ☞ Kontaktstörungen
- ☞ Depressionen und Rückzugverhalten
- ☞ Aggressionen
- ☞ Antisoziales und unkontrolliertes Verhalten
- ☞ Unangemessenes Sexualverhalten
- ☞ Einkoten und Einnässen
- ☞ Straffälligkeit



Was hindert Betroffene daran, ich anderen anzuvertrauen und Hilfe zu holen?

Viele Fälle werden nicht aufgedeckt, weil der/die Betroffene keine Person findet, der er oder sie genügend vertraut, um das Erlebte anzusprechen. Kommt der/die Täter/in aus dem familiären Umfeld (ca. 25%), haben Opfer oftmals Angst, dass die Familien auseinander brechen. Zudem haben sie die innere Not, dass die Eltern ihnen keinen Glauben schenken oder sie für schlecht halten. Sie fühlen sich bedroht.

Viele Kinder/Jugendliche schämen sich darüber hinaus. Sie fühlen sich mitschuldig am sexuellen Übergriff. Der/die Täter/in suggeriert ihnen dieses, manipuliert sie nach Kräften: „Du bist doch zu mir gekommen...!“. Manchmal fühlen sie sich hin- und hergerissen, weil sie den Täter ja auch mögen. Sie schämen sich und denken, etwas falsch gemacht zu haben.

Zudem werden Opfer häufig mit Drohungen unter Druck gesetzt. Gerade bei jüngeren Kindern kann es außerdem vorkommen, dass sie die Erlebnisse gar nicht richtig einschätzen können – auch, weil ihnen erklärt wird, es sei alles normal.

Dies alles führt dazu, dass sich Betroffene häufig gar nicht melden können – und genau das ist die Strategie des Täters/der Täterin!

In unserem Gesellschaftsbild gelten Jungen als stark und überlegen, deswegen ist die Rolle des Opfers für einen Jungen auch schwerer zu begreifen und sie nehmen sich seltener als Opfer wahr. Für Jungen, die von diesem Selbstbild geprägt sind, ist die Erfahrung von sexualisierter Gewalt besonders tragisch. Sie schämen sich massiv, weil „all das einem Jungen nicht passieren darf“. Weiterhin denken viele Jungen, dass sie homosexuell sein könnten, wenn die sexualisierte Gewalt durch einen männlichen Jugendlichen oder Erwachsenen begangen wurde.

Man sieht es keinem Menschen an, ob er Kinder missbraucht. Es kann ein Mann – oder auch in weniger häufigen Fällen eine Frau – mit tadellosem Ruf sein, dem oder der niemand so etwas zutrauen würde. Der sexuelle Übergriff ist in den meisten Fällen kein „einmaliger Ausrutscher“. Die Täter/innen handeln nicht spontan, sondern planen und organisieren ganz bewusst Gelegenheiten, um sich Kindern zu nähern. Häufig haben sie dazu eine Fantasie ihrer Tat schon monate- oder jahrelang im Kopf, bevor sie sie in die Tat umsetzen. Um sich dem Kind oder Jugendlichen anzunähern, benutzen sie eine Vielzahl von Strategien, um eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen. Dabei nehmen die Täter sowohl das potentielle Opfer als auch das Umfeld (Familie, Leiterrunde, Gemeinde o.ä.) in den Blick, um auch dieses zu täuschen und eine Aufdeckung zu erschweren.

Täterinnen und Täter nutzen kollegiale, familiäre und vertrauensvolle Strukturen in vielen Institutionen aus, um an ihre Opfer zu kommen. Sexueller Missbrauch ist also eine geplante Tat und auch eine Wiederholungstat. Viele Täter missbrauchen über lange Zeit und auch mehrere Kinder. Dabei sind die Täterinnen und Täter keine „Monster“ oder auf den ersten Blick als „Gestörte“ zu erkennen, sondern äußerlich „normale“, zumeist empathische Menschen.

Bekannte Strategien von Tätern und Täterinnen

- ☉ Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern und Jugendlichen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern.
- ☉ Häufig engagieren sich Täter über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
- ☉ Sie suchen häufig auch gezielt emotional bedürftige Kinder und Jugendliche aus.
- ☉ Die Täter bauen gezielt ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf.

- ☉ Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ versuchen sie durch besondere Ausflüge, Aktionen oder Unternehmungen eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit zu erhöhen.
- ☉ Häufig lenken Täter und Täterinnen das Gespräch zufällig auf sexuelle Themen, verunsichern Kinder und Jugendliche und berühren z.B. wie zufällig das Kind oder den Jugendlichen.
- ☉ Täter und Täterinnen „testen“ meist nach und nach die Widerstände der Kinder/Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen.
- ☉ Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal.“), Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld!“) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter/-innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („Du hast mich doch lieb.“, „Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.“) und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.
- ☉ Häufig ist sexualisierte Gewalt keine einmalige, sondern eine mehrfach vorkommende und länger anhaltende Tat.

Wichtig: Die Täter und Täterinnen sind verantwortlich für ihr Tun.

Sie nutzen ihre Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten von Kindern und Jugendlichen zu befriedigen.



Was unternehmen wir, damit sexualisierte Gewalt verhindert werden kann?

Es gibt keine einzelne Maßnahme, die präventiv sexualisierte Gewalt verhindern kann. Dafür sind Fälle von sexualisierter Gewalt zu unterschiedlich und die Dynamiken zu vielschichtig. Wichtig ist es daher, dass nicht einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich mit dem Thema befassen, sondern wir als Kirche in allen verschiedenen Bereichen und mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufmerksam und sensibel auf die anvertrauten Kinder und Jugendlichen schauen und gemeinsam versuchen, Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe zu verhindern – und wenn es doch passiert: hinzuschauen und Unterstützung zu holen!

Im Bistum Hildesheim hat unser Bischof Norbert Trelle im April 2013 ein Bischöfliches Gesetz, genannt „Präventionsordnung“ erlassen. (Eine überarbeitete Präventionsordnung wird im Januar 2015 erlassen.) Die Grundlage dieser Präventionsordnung sind die überarbeiteten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz und die überarbeitete Rahmenordnung „Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. (DBK September 2013))

Die Präventionsordnung ist die Grundlage für unsere Präventionsarbeit.

Folgende institutionelle Präventionsmaßnahmen sind dort verankert:

- ☉ Seit Februar 2012 gibt es im Bistum Hildesheim eine Präventionsbeauftragte. Frau Jutta Menkhaus-Vollmer ist Ansprechpartnerin für alle Fragen zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim. Sie koordiniert, unterstützt und vernetzt die jeweiligen Aktivitäten im Präventionsbereich. (Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Heftes.)
- ☉ Alle Priester, Diakone sowie haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im aktiven Dienst in unserem Bistum, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene haben, haben ein erweitertes Führungszeugnis abzugeben bzw. legen dieses zur Einstellung vor. Nach den Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes sind auch ehrenamtlich Tätige, die regelmäßig bzw. dauerhaft Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene haben, dazu aufgefordert. In diesem erweiterten Führungszeugnis werden insbesondere auch Bagatelldelikte, bezogen auf einschlägige Sexualdelikte, aufgeführt. Damit machen wir nach außen deutlich, dass wir als Kirche nichts zu verbergen haben und bei uns nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Dienst versehen, die nicht wegen eines einschlägigen Sexualdelikts verurteilt worden sind. Die erweiterten Führungszeugnisse sind auch ein



wichtiges Signal zur Abschreckung an potentielle Täter, die sich in die Institution Kirche einschleusen wollen, um dort im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ihre schrecklichen Taten zu begehen (-> s. Täterstrategien).

Im Rahmen der Fortbildungen unterschreiben alle Teilnehmenden eine ergänzende Selbstausskunftserklärung (ergänzt das erweiterte Führungszeugnis) und die Kinder- und Jugendschutzerklärung.

- ☉ Alle Priester, Diakone, haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, die in ihrer jeweiligen Tätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen haben, werden entsprechend ihres Auftrags und ihres Verantwortungsbereichs zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt geschult.

Wir wollen damit erreichen, dass das Thema Prävention ein Thema von allen Mitarbeitenden wird, alle Bereiche der Kirche in unserem Bistum sensibilisiert werden und für den Fall der Fälle die Verfahrenswege und Umgangsweisen bekannt sind. Hierbei handelt es sich um verpflichtende Fortbildungen

- ☉ In den Einrichtungen des Bistums Hildesheim stehen zukünftig sog. „Präventionsfachkräfte“ als Ansprechpartner zur Verfügung, die vor Ort und beim jeweiligen Träger das Thema Prävention immer wieder wachhalten und die Verfahrenswege im Falle eines Verdachts oder einer Mitteilung besonders gut kennen.
- ☉ In Einstellungs- und Klärungsgesprächen wird die Prävention von sexualisierter Gewalt in angemessenem Umfang thematisiert.

Was kann jeder einzelne tun?

Häufig kennen sich Haupt- und Ehrenamtliche sowie die Kinder und Jugendlichen, die sie in Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit oder der Kinder- und Jugendpastoral betreuen gut, und im Idealfall hat sich eine vertrauensvolle Beziehung entwickelt. Dies ist wichtig für eine gelungene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Damit diese Beziehung jedoch von beiden Seiten positiv bewertet wird, gehört es insbesondere für die Haupt- oder Ehrenamtlichen dazu, diese gerade im Hinblick auf ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu reflektieren. Als Jugendleiter oder als Kommunionkatechetin ist es wichtig, dass man eine andere Form von Nähe (als z.B. die Eltern) zum Kind oder Jugendlichen hat. Wichtig ist es, dass die Kinder und Jugendlichen das Näheverhältnis selbst bestimmen können. Dazu kann es sinnvoll sein, sich für bestimmte Situationen klare und transparente Regeln zu geben, die zu einem respektvollen Umgang beitragen können.

- ☉ Informieren Sie sich selber gut über den Themenbereich sexualisierte Gewalt, damit Sie sensibel und hellhörig sein können, wenn Kinder und Jugendliche Übergriffe andeuten oder davon berichten.
- ☉ Bestärken Sie Kinder und Jugendliche darin, wenn sie sich gegen die übermäßige Nähe von anderen Menschen wehren.
- ☉ Es ist wichtig, dass Grenzverletzungen mit der betreffenden Person und im Leiterkreis frühzeitig angesprochen und aufgearbeitet werden.
- ☉ Finanzielle Zuwendungen und Geschenke, die nicht in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Arbeit stehen, sollten nicht erlaubt sein. Diese Regelung hilft, uneindeutige Situationen zu entschärfen sowie mögliche Abhängigkeitsverhältnisse und das Gefühl, „man schuldet dem anderen jetzt etwas“, zu verhindern.
- ☉ Körperliche Berührungen müssen immer altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen sein. Dabei ist immer die Zustimmung des Kindes oder Jugendlichen erforderlich. Sollte das Kind oder der/die Jugendliche die körperliche Berührung ablehnen, so ist der ablehnende Wille unbedingt zu respektieren. Um zu entscheiden, ob körperliche Berührungen sinnvoll und angemessen sind, hilft häufig sich zu fragen, aus welchem Grund und vor allem aus wessen Bedürfnis heraus diese erfolgen sollen („Wünscht sich das Kind eine Berührung oder eher ich selbst?“). Gerade auch bestimmte Spiele und Aktionen mit möglichem Körperkontakt kann man daraufhin überprüfen, ob jedes Kind oder jeder Jugendliche real die Möglichkeit hat, sich diesen Berührungen zu entziehen, wenn er dies möchte.
- ☉ Für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit ist es wichtig, vorher zu vereinbaren, dass eine altersangemessene und wertschätzende Sprache und Wortwahl hilft, uneindeutige und unangenehme Situationen zu verhindern.
- ☉ Generell, aber insbesondere auf Reisen und Veranstaltungen mit Übernachtung, ist es wichtig, dass sowohl männliche als auch weibliche

Leiter/-innen die Veranstaltung begleiten und als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen.

- ☉ Bei Reisen und Übernachtungen ist es wichtig, dass Leiterinnen und Leiter getrennt von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern schlafen. Gleichzeitig schlafen in der Regel die Mädchen von den Jungen getrennt. Falls die räumliche Situation diese Regelung nicht zulässt (z.B. Übernachtung in einer Turnhalle o.ä. auf dem Katholikentag) macht es Sinn, im Vorfeld Regelungen zu treffen und die besondere Situation zu thematisieren.
- ☉ Es kann zielführend sein, Regelungen zu Einzelkontakten und Einzelgesprächen zu treffen. Der alleinige Aufenthalt eines Kindes/Jugendlichen in einem Schlaf- oder Sanitärraum sollte in der Regel vermieden werden. Falls eine Ausnahme davon



aus gewichtigen Gründen notwendig wird, so ist es im Hinblick auf ein eindeutiges Verhalten wichtig, dies zeitnah und transparent bspw. im Leiterteam darzustellen.

- ☉ Kinder/Jugendliche und Leiterinnen und Leiter duschen sich getrennt. In der Regel gibt es keine ausreichende Begründung, dass die Körperpflege zur gleichen Zeit im gleichen Raum erfolgen muss.
- ☉ Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf ihr eigenes Bild besteht zunächst immer. Kinder, Jugendliche und auch deren Eltern müssen vor einer Veröffentlichung von Bildern zustimmen.
- ☉ Häufig haben sich auf Ferienfreizeiten, Firmwochenenden oder Messdienerfahrten bestimmte Rituale und Aktionen über lange Jahre entwickelt. Das kann eine Nachtwanderung, eine „Lagertaufe“ oder ein bestimmtes Spiel, wie z.B. „Kleiderkette“ sein. Hier ist es wichtig, immer zu überlegen, inwieweit gerade diese traditionellen Aktionen, die „immer schon so waren“, tatsächlich auch „immer schon gut“ waren und wie respektvoll und achtsam dabei mit Kindern und Jugendlichen umgegangen wird.

Diese (beispielhaft) und die Instruktionen des Generalvikars stellen allgemeine Verhaltensregeln auf. Sie bieten Schutz und Handlungssicherheit für alle Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und allen Ehrenamtlichen in ihren Handlungsfeldern. Mit Blick auf die praktische Arbeit ist es wichtig diese Regeln allen Verantwortlichen zur Kenntnis und in Umsetzung zu bringen (s. Präventionsordnung).

 Was tun, wenn ...?

**Was tun ... bei der Vermutung,
ein/e Minderjährige/r ist Opfer
sexueller Gewalt?**

Das Handeln in Situationen, in denen ein konkreter Vorfall von sexualisierter Gewalt vorliegt, ist häufig belastend und anstrengend. Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern. Holen Sie sich als Helfer daher auch Unterstützung und Hilfe.

 **Ruhe bewahren!**
 **wahrnehmen & dokumentieren**

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen! Keine überstürzten Aktionen! Keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen Täter/in! Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten! Keine eigenen Ermittlungen anstellen! Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen! Ruhe bewahren! Keine eigenen Befragungen durchführen!

 **besonnen handeln!**

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden, und ungute Gefühle zur Sprache bringen.

 **eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren! Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zur ...**

Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bistum Hildesheim (Siehe Seite 21 ff.)

und/oder

Ansprechperson des Trägers (Präventionsfachkraft)

 **weiterleiten**

Leitung einschalten!

Bei einer begründeten Vermutung ggfls.

weitere Fachberatung hinzuziehen!

Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII
Kontakt über Präventionskraft des Trägers

und/oder

Fachberatungsstellen (Regionale Kontaktadressen
Siehe Seite 22 ff.)

Begründete Vermutung gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeiter/in ist umgehend den Missbrauchsbeauftragten des Bistums Hildesheim mitzuteilen. (siehe S. 21).

Aktuelle Fälle leiten diese an das örtliche Jugendamt bzw. an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

übergeben

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

Was tun ... wenn eine/ein Minderjährige/r von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigungen berichtet?

wahrnehmen & dokumentieren

Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren!

Den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen.

Auch **Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen** ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen **respektieren**.

Zweifelsfrei **Partei** für den jungen Menschen **ergreifen!**
„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird.
„Ich entscheide nicht über deinen Kopf!“, aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen!“

Gespräch(e), Fakten und Situation(en) **dokumentieren!**

Keine überstürzten Aktionen!

Nicht drängen! Kein Verhör! Kein Forscherdrang!

Keine „Warum“-Fragen verwenden. Sie lösen leicht Schuldgefühle aus. Besser sind „Als ob“-Formulierungen: „Du wirkst auf mich, als ob ...“

Keine logischen Erklärungen einfordern!

Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck!

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind!

Keine Informationen an den/die potentielle(n) Täter/in!

Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen!

👁 **eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren! Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zur ...**

Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bistum Hildesheim (Siehe Seite 21)

und/oder

Ansprechperson des Trägers (Präventionsfachkraft)

👁 **weiterleiten**

Leitung einschalten!

Bei einer begründeten Vermutung ggfls. weitere Fachberatung hinzuziehen!

Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII
Kontakt über Präventionskraft des Trägers

und/oder

Fachberatungsstellen
(Regionale Kontaktadressen siehe Seite 22)

👁 **übergeben**

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.



Was tun ... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen den Teilnehmenden?

Eine wertschätzende und achtsame Kultur des Umgangs muss im Alltag mit Leben gefüllt werden. Dies bedeutet zum einen das Vorleben in der Praxis – zum anderen aber auch das sofortige Reagieren und Eingreifen, wenn die Regeln für den Umgang miteinander nicht eingehalten werden. So kann erreicht werden, dass sich Grenzüberschreitungen nicht als Verhaltensmuster verfestigen.

Bei (sexuellen) Grenzverletzungen unter Teilnehmenden sind Betreuungskräfte zum Handeln gefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen.



☞ **Aktiv werden** und gleichzeitig Ruhe bewahren.

„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden. Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen.

☞ **Situation klären.**

☞ **Offensiv Stellung beziehen** gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.

☞ **Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen.** Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

☞ **Information der Eltern ...**

bei erheblichen Grenzverletzungen.

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer **Fachberatungsstelle** aufnehmen. Weiterarbeit mit der Gruppe/mit den Teilnehmer/-innen.

☞ **Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-)entwickeln.**

☞ **Präventionsarbeit** verstärken.

Wo bekomme ich Hilfe und Unterstützung?

Die nachfolgend aufgeführten Beratungsstellen sind Erstanlaufstellen für Vermutungssituationen im Bereich sexueller Gewalt. Sie beraten Anrufende und klären auf über mögliche nächste Schritte im Sinne einer „Lotsenfunktion“. Hier erhalten Sie professionelle Beratung im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich.

Adressen und Links

Beratungsangebote bei Missbrauch

Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Hildesheim gemäß der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom September 2013:

Sr. M. Ancilla Schulz (Vinzentinerin)
(Sr. Dr. med. M. Ancilla Schulz)
Fachärztin für Psychiatrie & Psychotherapie
Krähenberg 46, 31135 Hildesheim
T 0172 2605273
E-Mail: sr.m.ancilla@vinzenz-verbund.de

Dr. John G. Coughlan Diplom-Psychologe
Psychologischer Psychotherapeut
Pfaffenstieg 12, 31134 Hildesheim
T 05121 167710
E-Mail: john.coughlan@caritas-hildesheim.de

Ansprechpartner und -partnerin für Verdachtsfälle des Missbrauchs ehemaliger Heimkinder im Bistum Hildesheim gemäß der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom September 2013:

Dr. Stefan Witte
Moritzberger Weg 1, 31139 Hildesheim
T 05121 938310, F 05121 938119
E-Mail: witte@jugendhilfe-hildesheim.de

Beatrix Herrlich
Ansprechpartnerin für Fragen zu sexualisierter Gewalt im Bereich des Caritas
Moritzberger Weg 1 31139 Hildesheim
T 05121 938148, F 05121 938119
E-Mail: herrlich@caritas-dicvhildesheim.de

Fachstelle Prävention für sexuellen Missbrauch und Stärkung des Kindes- u. Jugendwohles im Bistum Hildesheim

Jutta Menkhaus-Vollmer / Präventionsbeauftragte
Neue Str. 3, 31141 Hildesheim
T 05121 17915-61
E-Mail: jutta.menkhaus@bistum-hildesheim.de
www.praevention.bistum-hildesheim.de

Sekretariat
Sabine Philipps T 05121 17915-59
Patricia Thiele T 05121 17915-65
E-Mail: praevention@bistum-hildesheim.de



Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen in der Diözese Hildesheim

38100 Braunschweig

Ägidienmarkt 11

T 0531 126934

E-Mail: info@eheberatung-braunschweig.de

www.eheberatung-braunschweig.de

28757 Bremen

Gerhard-Rohlf's-Straße 71

T 0421 664400

E-Mail: eheberatung-bremen@t-online.de

www.eheberatung-bremen-nord.de

27576 Bremerhaven

Geibelstraße 9a

T 0471 5010337

E-Mail: eheberatung-bremen@t-online.de

21244 Buchholz

Thomasweg 5

T 04181 7766

E-Mail: eheberatung-buchholz@t-online.de

www.eheberatung-buchholz.de

31675 Bückeberg

Herderstr. 1A

T 05722 26842

E-Mail: efl-bueckeberg@t-online.de

37115 Duderstadt

Kardinal-Kopp-Straße 31

T 05527 72372

E-Mail: info@eheberatung-duderstadt.de

www.eheberatung-goettingen.de

37073 Göttingen

Kurze Straße 13A

T 0551 54054

E-Mail: info@eheberatung-goettingen.de

www.eheberatung-goettingen.de

31785 Hameln

Ostertorwall 6

T 05151 22068

E-Mail: efl-hameln@web.de

30159 Hannover

Lebensberatung im [ka:punkt]

Gruppenstraße 8

T 0511 27073940

E-Mail: otefl@ka-punkt.de

www.ka-punkt.de

31134 Hildesheim

Domhof 2

T 05121 31002

E-Mail: efl.hildesheim@t-online.de

www.eheberatung-hildesheim.de

21335 Lüneburg

Johannisstr. 36 in Kooperation mit der ev. EFL-Ber.

T 04131 48898

E-Mail: oekumenischelebensberatung.lueneburg@evlka.de

www.ehe-lebensberatung-lueneburg.de

31224 Peine

Am Amthof 3

T 05171 18397

E-Mail: info@eheberatung-peine.de

www.eheberatung-peine.de



38226 Salzgitter-Lebenstedt

Saldersche Straße 3

T 05341 43904

E-Mail: eheberatung-sz@gmx.de

www.eheberatung-braunschweig.de

21682 Stade

Schiffertorstraße 19

T 04141 2552

E-Mail: efl-stade@t-online.de

www.efl-stade.de

27283 Verden

Andreaswall 11

T 04231 84222

E-Mail: efleb.verden@t-online.de

38440 Wolfsburg

Kleiststraße 27

T 05361 25325

E-Mail: ehe-und-lebensberatung@wolfsburg.de

www.eheberatung-wolfsburg.de



**Nichtkirchliche Beratungsstellen
im Bistum Hildesheim**

**Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband
Ammerland e.V.**

Georgstr. 2, 26160 Bad Zwischenahn

T 04403 6314

E-Mail: info@kinderschutz-ammerland.de

www.kinderschutzbund-ammerland.de

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Brake e.V.

Bürgermeister-Müller-Str. 13, 26919 Brake

T 04403 63143

E-Mail: dksb.brake@t-online.de

www.kinderschutzbund-brake.de

**Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Braunschweig e.V.**

Madamenweg 154, 38118 Braunschweig

T 0531 81009

E-Mail: info@dksb-bs.de

www.dksb-bs.de

**Frauen- und Mädchenberatung bei
sexueller Gewalt e.V.**

Goslarsche Str. 88, 38118 Braunschweig

T 0531 2336666

E-Mail: frau-maed-beratung-bs@gmx.net

www.trau-dich-bs.de

**Psychologische Beratungsstelle des Notrufs für
vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V.**

Am Barkhof 32, 28209 Bremen

T 0421 15181

E-Mail: info@frauennotruf-bremen.de

www.frauennotruf-bremen.de

Schattenriss e.V.

Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V.

Waltjenstraße 140, 28237 Bremen
T 0421 617188
E-Mail: info@schattenriss.de
www.schattenriss.de

Kinderschutz-Zentrum Bremen

Humboldtstr. 179, 28203 Bremen
T 0421 700037
E-Mail: kinderschutzzentrum.bremen@t-online.de
www.dksb-bremen.de

Bremer Jungen Büro

Schüsselkorb 17/18, 28195 Bremen
T 0421 5986516
E-Mail: info@bremer-jungenbuero.de
www.bremer-jungenbuero.de

Anonymes Beratungszentrum junger Menschen

Grazer Straße 76, 27568 Bremerhaven
T 0471 42929

Deutscher Kinderschutzbund Harburg-Land e.V.

Kirchenstr. 10a, 21244 Buchholz
T 04181 380636
E-Mail: beratungsstelle@kinderschutzbund-harburg-land.de
www.kinderschutzbund-harburg-land.de

Lichtblick Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt

Bertha-von-Suttner-Allee 4, 21614 Buxtehude
T 04161 714715
E-Mail: AWO-Lichtblick@t-online.de

Brennessel e.V.

Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt an Kindern

Postfach 3552, 29235 Celle
T 05141 740560
E-Mail: info@brennessel.org
www.brennessel.org

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Cloppenburg e.V.

Wilke-Steding-Str. 3, 49661 Cloppenburg
T 04471 87252
E-Mail: dksb-clp@t-online.de
www.kinderschutzbund-cloppenburg.de

Deutscher Kinderschutzbund Stadt und Landkreis Cuxhaven e.V.

Südersteinstraße 26, 27474 Cuxhaven
T 04721 62211
E-Mail: info@kinderschutzbund-cuxhaven.de
www.kinderschutzbund-cuxhaven.de

Violetta

Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Frauen und Mädchen e.V.

Marschtorstr. 29d, 29451 Dannenberg
T 05861 4626
E-Mail: violetta-dannenberg@t-online.de
www.violetta-dannenberg.de

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Northeim e.V. Gewaltberatungsstelle für Kinder und Jugendliche

Marktplatz 6/8, 37574 Einbeck
T 05561 75421
E-Mail: Info@Kinderschutzbund-Northeim.de
www.kinderschutzbund-northeim.de

Frauen-Notruf e.V.

**Beratungs- und Fachzentrum sexuelle
und häusliche Gewalt**

Postfach 1825, 37008 Göttingen

T 0551 44684

E-Mail: Frauen-Notruf.Goe@t-online.de

www.frauen-notruf-goettingen.de

Kinderschutzbund Ortsverein Hameln e.V.

Fischbecker Str. 50, 31785 Hameln

T 05151 942571

E-Mail: ksb.hameln@web.de

www.kinderschutzbund-hamelnde

**Beratungsstelle Anstoß – Gegen sexualisierte Gewalt
an Jungen und männlichen Jugendlichen**

Ilse-ter-Meer-Weg 7, 30449 Hannover

T 0511 123589-11

E-Mail: anstoss@maennerbuero-hannover.de

www.anstoss.maennerbuero-hannover.de

Kinderschutz-Zentrum in Hannover

Martha-Wissmann-Platz 3, 30449 Hannover

T 0511 3743478

E-Mail: info@ksz-hannover.de

www.ksz-hannover.de

**Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch
von Kindern und Jugendlichen**

Hildesheimer Str. 18, 30169 Hannover

T 0511 616221 60

E-Mail: BSt-missbrauch@region-hannover.de

www.hannover.de/familie/rat_hilfe/jugendliche/
sexuelle_gewalt/missbrauch.html

Violetta

**Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt
an Frauen und Mädchen e.V.**

Seelhorststr. 11, 30175 Hannover

T 0511 855554

E-Mail: info@violetta-hannover.de

www.violetta-hannover.de

Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch

Conringstr. 26, 38350 Helmstedt

T 05351 42439

www.frauen-maedchen-beratung.de

Deutscher Kinderschutzbund

Ortsverband Hildesheim e.V.

Ottostraße 77, 31137 Hildesheim

T 05121 510294

E-Mail: info@dksb-hildesheim.de

www.dksb-hildesheim.de

Wildrose

Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt e.V.

Andreasplatz 5, 31134 Hildesheim

T 05121 402006

E-Mail: Beratungsstelle-Wildrose@web.de

www.wildrose-hildesheim.de

Polizei Präventionsteam

Schützenwiese, 31134 Hildesheim

T 05121 939-107

www.kinderschutz-niedersachsen.de

Deutscher Kinderschutzbund

Kreisverband Holzminden e.V.

Niedere Straße 23, 37603 Holzminden

T 05531 4544

E-Mail: post@kinderschutzbund-holzminden.de

www.kinderschutzbund-holzminden.de



Ma Donna – für Mädchen und Frauen
Vor dem Neuen Tore 5, 21339 Lüneburg
T 04131 35535
E-Mail: info@madonna-lueneburg.de
www.madonna-lueneburg.de

Mannigfaltig (Minden/Lübbecke)
Verein für die Beratung von Jungen und Männern
Bahnhofstraße 27, 32312 Lübbecke
T 05741 909931
E-Mail: info@mannigfaltig-minden-luebbecke.de
www.mannigfaltig-minden-luebbecke.de

**Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband
Northeim e.V.**
Gewaltberatungsstelle für Kinder und Jugendliche
Bahnhofstraße 10, 37170 Uslar
T 05571 914515
E-Mail: Info@Kinderschutzbund-Northeim.de
www.kinderschutzbund-northeim.de

**HORIZONTE – AWO Beratungsstelle Sexualität,
Missbrauch, Gewalt**
Obere Straße 1, 27283 Verden (Aller)
T 04231 81797
E-Mail: awo-beratung-verden@t-online.de
www.horizonte-verden.de

Gegenwind e.V.
**Verein gegen sexuellen Missbrauch
an Kindern und Jugendlichen**
Am Alten Freyhof 25, 30900 Wedemark
T 05130 790123
E-Mail: gegenwindev@web.de
www.gegenwindev.de

**Balance – Beratungsstelle für sexuell missbrauchte
Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene**
Goethestr. 59, 38440 Wolfsburg
T 05361 8912300
E-Mail: dialog@wolfsburg.de/
dialog@wolfsburg.de
www.dialog-wolfsburg.de

Wildwasser Minden e.V.
Verein gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen
Weberberg 2, 32423 Minden
T 0571 87677
E-Mail: verein@wildwasser-minden.de
www.wildwasser-minden.de

**Deutscher Kinderschutzbund
Kreisverband Northeim e.V.**
Gewaltberatungsstelle für Kinder und Jugendliche
Entenmarkt 3-4, 37154 Northeim
T 05551 1888
E-Mail: Info@Kinderschutzbund-Northeim.de
www.kinderschutzbund-northeim.de

Heckenrose
Kontakt- und Beratungsstelle bei sexueller Gewalt
Wallstraße 31, 31224 Peine
T 05171 15586
E-Mail: heckenrose.peine@web.de
www.heckenrose-peine.de

Wildwasser Rotenburg e.V.
Bahnhofstr. 1, 27356 Rotenburg/Wümme
T 04261 2525
E-Mail: beratungsstelle.wildwasser@evlka.de
www.frauen-maedchen-beratung.de

Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch e.V.

Berliner Str. 80, 38226 Salzgitter

T 05341 15600

E-Mail: beratungsstelle.sz@t-online.de

www.beratung-bei-sexueller-gewalt-sz.de

**BASTA – Mädchen- und Frauenberatungsstelle
Frauzentrum Stadthagen e.V.**

Am Stadtpark 10, 31655 Stadthagen

T 05721 91048

www.basta-stadthagen.de

Internetlinks

www.beauftragter-missbrauch.de

Seiten des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

www.caritas.de

Fachbeiträge des Deutschen Caritasverbandes sexueller-missbrauch

www.kein-taeter-werden.de

Die Seite wendet sich an Menschen, die eine sexuelle Neigung zu Kindern bzw. Jugendlichen spüren und nicht zu TäterInnen werden wollen.

www.nina-info.de

Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen.

www.praetect.de

Leitfäden und Hintergrundinformationen des Bayerischen Jugendrings speziell für Jugendverbände.

www.praevention.org

Bundesarbeitsgemeinschaft Prävention & Prophylaxe e.V.

www.praevention-kirche.de

Zentrale Internetplattform der Katholischen Kirche zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt.

www.thema-jugend.de

Informationen und Materialien der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V.

www.wildwasser.de

Infos und Kontaktadresse rund um das Thema sexuelle Gewalt.



Handwriting practice area consisting of 20 horizontal dotted lines. A large, faint, light-orange watermark logo is centered on the page, featuring a stylized eye or spiral shape.

Impressum

Herausgeber	Bistum Hildesheim Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes- und Jugendwohles im Bistum Hildesheim
Verantwortlich	Jutta Menkhaus-Vollmer
Gestaltung	Bernwardmedien GmbH, Hildesheim
Bilder	Fotlia.com: Christian Schwier, evgenyatamanenko, konradbak, Kzenon, Sunny studio, mellevaroy, Syda Productions, WavebreakmediaMicro, Robert Kneschke, Arman Zhenikeyev, aey, Brian Jackson, Brad Pict, Trueffelpix, fotomek, momius.
Auflage	Dezember 2014

Quellen

Bange, Dirk/Deegener, Günther:
Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim 1996, Psychologie Verlags Union

Enders, Ursula/Kossatz, Yücel/Kelkel, Martin/
Eberhardt, Bernd 2010:
Zur Differenzierung von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt. Zartbitter Köln, Eigenverlag.

Bertels, Gesa/Wazlawik, Martin:
Jugendliche und Kinder stärken. Für das Kindeswohl und gegen sexualisierte Gewalt. Verlag Haus Altenberg, Rex Verlag Luzern

Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.) 2011: Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral. Bonn

Koordinationsstelle zur Prävention von sexualisierter Gewalt, Bistum Aachen (Hrsg) 2014: Information zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen